

Nr. 32 vom 29. April 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht**

Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 5. März 2025

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 8. April 2025 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. März 2025 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften genehmigt.

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

A. Bachelorstudiengänge (B.A.)

1. Französisch (B.A.)

Für das Fach Französisch als Hauptfach und Nebenfach besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis französischer Sprachkompetenz durch

- a) eine Bescheinigung einer Allgemeinbildenden Schule über 300 Unterrichtsstunden,
- b) die Vorlage von Zeugnissen über eine 300 Unterrichtsstunden entsprechende Anzahl von Schuljahren,
- c) ein Zertifikat DELF B1,
- d) ein Zertifikat DEUF (Diplôme universitaires d'études françaises) Niveau B1 oder
- e) ein Zertifikat TCF (Test de Connaissance du français) Niveau B1.

Wurde Französisch als Leistungskurs oder als Grundkursprüfungsfach der Abiturprüfung belegt und geht dies aus dem Abiturzeugnis hervor, so reicht als Nachweis eine einfache Zeugniskopie.

2. Geschichte (B.A.)

2.1 Für das Fach Geschichte als Hauptfach bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis von gesicherten Kenntnissen des Lateinischen („Kleines Latinum“) und zweier moderner Fremdsprachen im Umfang von 3 bzw. 2 Jahren Schulunterricht oder gleichwertige Nachweise (Niveau B1 bzw. A2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) durch

- a) Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer vergleichbaren Schulbehörde eines anderen Bundeslandes,
- c) eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften, z. B. über die erfolgreiche Teilnahme an den Lateinkursen I-II der Fakultät für Geisteswissenschaften oder
- d) eine von dieser als gleichwertig anerkannte Bescheinigung.

Der Nachweis kann spätestens bis zum Abschluss des Aufbaumoduls nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss abweichend entscheiden.

2.2 Für das Fach Geschichte als Hauptfach im Rahmen des Bachelorstudiengangs Geschichte/ Histoire (HamBord) bestehen über 2.1. hinaus folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis von Sprachkenntnissen des Französischen durch

- a) Zertifikat Stufe B 2 (GERS),
- b) amtlich beglaubigte Zeugniskopie, wenn Französisch als Leistungskurs oder als Grundkursprüfungsfach der Abiturprüfung belegt wurde und dies aus dem Abiturzeugnis hervorgeht, oder
- c) einen äquivalenten Nachweis.

3. Geschichte (Nebenfach)

Für das Fach Geschichte als Nebenfach bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen im Umfang von 3 bzw. 2 Jahren Schulunterricht oder gleichwertige Nachweise (Niveau B1 bzw. A2 GERS) durch

- a) Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung oder
- b) eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften oder eine von dieser als gleichwertig anerkannte Bescheinigung.

Der Nachweis kann bis zur Rückmeldung zum fünften Fachsemester nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss abweichend entscheiden.

4. Gräzistik (Nebenfach)

Für das Nebenfach Gräzistik besteht folgende Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Alt-Griechischen im Umfang der Universitätsgräzistikkurse

I + II (Grammatik und Lexik des Alt-Griechischen bis zur Lektürefähigkeit) durch

- a) Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Graecum),
- b) Vorlage einer Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung (Graecum) oder
- c) Vorlage einer Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften oder einer von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung.

Der Nachweis kann noch bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden.

5. Klassische Philologie (B.A.)

Für das Fach Klassische Philologie als Hauptfach besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Latinums durch eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung, eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften oder eine von dieser als gleichwertig anerkannte Bescheinigung.

6. Latinistik (Nebenfach)

Für das Nebenfach Latinistik besteht folgende Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Latinums durch

- a) Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung oder
- b) eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder eine von dieser als gleichwertig anerkannte Bescheinigung.

Der Nachweis kann noch bis zur Aufnahme des Studiums nachgereicht werden.

7. Mittelalter-Studien (Nebenfach)

7.1 Für das Nebenfach Mittelalter-Studien bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis von gesicherten Kenntnissen des Lateinischen („Kleines Latinum“) durch

- a) Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer vergleichbaren Schulbehörde eines anderen Bundeslandes,
- c) eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften, z. B. über die erfolgreiche Teilnahme an den Lateinkursen I-II der Fakultät für Geisteswissenschaften, oder
- d) eine von dieser als gleichwertig anerkannte Bescheinigung.

Der Nachweis kann noch bis zur Rückmeldung zum vierten Fachsemester nachgereicht werden.

7.2 Für das Zusatzgebiet Anglistik/Amerikanistik innerhalb des Nebenfaches Mittelalter-Studien besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis englischer Sprachkompetenz durch einen Notendurchschnitt von mindestens 12 Punkten, der aus den Noten des letzten Schulhalbjahres und der schriftlichen Abiturprüfung im Leistungskurs Englisch gebildet wird, oder alternativ durch Testergebnisse in einem der nachfolgend aufgeführten Sprachtests auf dem jeweils angegebenen Niveau. Die Absolvierung des Tests darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen:

- a) Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B, C),
- b) Cambridge Certificate of Advanced English (Grade A),
- c) IELTS (International English Language Testing System – Academic), Total score 6.5, but with no partial score of less than 6,

- d) APIEL (Grade 4 or 5) oder
- e) TOEFL: internet-based test: 100 points.

7.3 Für das Zusatzgebiet Französisch innerhalb des Nebenfaches Mittelalter-Studien besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis französischer Sprachkompetenz durch

- a) eine Bescheinigung einer Allgemeinbildenden Schule über 300 Unterrichtsstunden,
- b) die Vorlage von Zeugnissen über eine 300 Unterrichtsstunden entsprechende Anzahl von Schuljahren oder
- c) ein Zertifikat DELF B1.

Wurde Französisch als Leistungskurs oder als Grundkursprüfungsfach der Abiturprüfung belegt und geht dies aus dem Abiturzeugnis hervor, so reicht als Nachweis die amtlich beglaubigte Zeugniskopie.

8. Spanisch (B.A.)

Für das Fach Spanisch als Hauptfach und Nebenfach besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis spanischer Sprachkompetenz durch

- a) eine Bescheinigung einer Allgemeinbildenden Schule über 300 Unterrichtsstunden,
- b) die Vorlage von Zeugnissen über eine 300 Unterrichtsstunden entsprechende Anzahl von Schuljahren,
- c) ein Zertifikat DELE Nivel Inicial (Instituto Cervantes) oder
- d) ein Zertifikat SIELE GLOBAL: Nivel B1.

Wurde Spanisch als Leistungskurs oder als Grundkursprüfungsfach der Abiturprüfung belegt und geht dies aus dem Abiturzeugnis hervor, so reicht als Nachweis eine einfache Zeugniskopie.

B. Bachelor-Teilstudiengänge innerhalb der Lehramtsstudiengänge (B.Ed.)

1. Englisch (B.Ed.)

Für die Teilstudiengänge Englisch in den Lehramtsstudiengängen LAGS, LASeK, LAS mit den Profilbildungen Grundschule (LAS-G) und Sekundarstufe (LAS-Sek) sowie LAB besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis englischer Sprachkompetenz durch Abiturnote von 11 Punkten im Fach Englisch auf erhöhtem Niveau bzw. 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder 13 Punkten im Fach Englisch auf grundlegendem Niveau oder einen der nachfolgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau:

- a) CEFR B2+,
- b) TOEFL iBT 90 Punkte,
- c) ELTS 6.5 Academic Module,
- d) CAE grade A oder
- e) CPE grade A, B oder C.

2. Evangelische Religion (B.Ed.)

Für den Teilstudiengang Evangelische Religion im Lehramtsstudiengang LASeK besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von gesicherten Kenntnissen des Lateinischen („Kleines Latinum“) durch

- a) Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer vergleichbaren Schulbehörde eines anderen Bundeslandes oder

- c) eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften (über die erfolgreiche Teilnahme an den Lateinkursen I-II) oder eine von dieser als gleichwertig anerkannte Bescheinigung.

Der Nachweis kann bis zum Ende des vierten Fachsemesters nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss abweichend entscheiden.

3. Französisch (B.Ed.)

Für die Teilstudiengänge Französisch in den Lehramtsstudiengängen LASek und LAB besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis französischer Sprachkompetenz durch

- a) eine Bescheinigung einer Allgemeinbildenden Schule über 300 Unterrichtsstunden,
- b) die Vorlage von Zeugnissen über eine 300 Unterrichtsstunden entsprechende Anzahl von Schuljahren,
- c) ein Zertifikat DELF B1,
- d) ein Zertifikat DEUF (Diplôme universitaire d'études françaises) Niveau B1 oder
- e) ein Zertifikat TCF (Test de Connaissance du français) Niveau B1.

Wurde Französisch als Leistungskurs oder als Grundkursprüfungsfach der Abiturprüfung belegt und geht dies aus dem Abiturzeugnis hervor, so reicht als Nachweis eine einfache Zeugniskopie.

4. Geschichte (B.Ed.)

Für den Teilstudiengang Geschichte im Lehramtsstudiengang LASek besteht folgende Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von gesicherten Kenntnissen des Lateinischen („Kleines Latinum“) durch

- a) Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer vergleichbaren Schulbehörde eines anderen Bundeslandes,
- c) eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften, z. B. über die erfolgreiche Teilnahme an den Lateinkursen I-II der Fakultät für Geisteswissenschaften, oder
- d) eine von dieser als gleichwertig anerkannte Bescheinigung.

Der Nachweis kann spätestens bis zum Abschluss des Aufbaumoduls nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss abweichend entscheiden.

5. Griechisch (B.Ed.)

Für den Teilstudiengang Griechisch im Lehramtsstudiengang LASek bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

5.1 Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Latinums durch

- a) Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Latinum) oder
- b) Vorlage einer Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung (Latinum).

Der Nachweis kann noch bis zur Anmeldung zum Abschlussmodul nachgereicht werden.

5.2 Nachweis von Kenntnissen des Altgriechischen im Umfang des Graecums durch

- a) Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Graecum) oder
- b) Vorlage einer Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung (Graecum).

Der Nachweis kann noch bis zur Anmeldung zum Abschlussmodul nachgereicht werden.

6. Katholische Religion (B.Ed.)

Für den Teilstudiengang Katholische Religion im Lehramtsstudiengang LASeK besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Grundkenntnisse in Latein oder Griechisch. Der Nachweis erfolgt durch

- a) Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer vergleichbaren Schulbehörde eines anderen Bundeslandes,
- c) eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften, z. B. über die erfolgreiche Teilnahme an den Lateinkursen I–II der Fakultät für Geisteswissenschaften im Freien Studienanteil,
- d) eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften, z. B. über die erfolgreiche Teilnahme am Griechischkurs I der Fakultät für Geisteswissenschaften im Freien Studienanteil, oder
- e) eine von dieser als gleichwertig anerkannte Bescheinigung.

Der Nachweis ist für die Anmeldung zum Aufbaumodul I (KTR25-AM1) gegenüber dem Institut für Katholische Theologie vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss abweichend entscheiden.

7. Latein (B.Ed.)

Für den Teilstudiengang Latein im Lehramtsstudiengang LASeK besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Latinums durch

- a) Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Latinum) oder
- b) Vorlage einer Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung (Latinum).

Der Nachweis kann noch bis zur Aufnahme des Studiums nachgereicht werden.

8. Spanisch (B.Ed.)

Für die Teilstudiengänge Spanisch in den Lehramtsstudiengängen LASeK und LAB besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis spanischer Sprachkompetenz durch

- a) eine Bescheinigung einer Allgemeinbildenden Schule über 300 Unterrichtsstunden,
- b) die Vorlage von Zeugnissen über eine 300 Unterrichtsstunden entsprechende Anzahl von Schuljahren,
- c) ein Zertifikat DELE Nivel Inicial (Instituto Cervantes) oder
- d) ein Zertifikat SIELE GLOBAL: Nivel B1.

Wurde Spanisch als Leistungskurs oder als Grundkursprüfungsfach der Abiturprüfung belegt und geht dies aus dem Abiturzeugnis hervor, so reicht als Nachweis eine einfache Zeugniskopie.

C. Masterstudiengänge (M.A.)

1. African Languages and Cultures (M.A.)

1.1 Für den internationalen Masterstudiengang African Languages and Cultures bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem afrikanistischen oder semitistischen Fach oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang.
- b) Nachweis von Sprachkenntnissen des Englischen auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Je nach gewähltem Profil sind die folgenden weiteren Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen:

1.2 Profil Language in Culture:

Nachweis von linguistischen oder afrikawissenschaftlichen Kenntnissen im Umfang von 45 LP. Die Nachweise sind in der Regel durch das Transcript of Records des Bachelorzeugnisses zu erbringen.

1.3 Profil Linguistic Analysis and Language Documentation und Applied African Linguistics:

Nachweis von Grundkenntnissen der Phonetik/Phonologie, Morphologie und Syntax im Umfang von 45 LP sowie von Kenntnissen einer afrikanischen Sprache im Umfang von 16 LP (die Sprachkenntnisse im Umfang von 16 LP können auf Antrag als zusätzliche Leistung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgereicht werden). Die Nachweise sind in der Regel durch das Transcript of Records des Bachelorzeugnisses zu erbringen.

1.4 Profil Ethiopian Studies:

Nachweis von semitistischen, philologischen, christlich-orientalistischen oder afrikawissenschaftlichen Kenntnissen im Umfang von 45 LP sowie von Kenntnissen in Ge'ez (Altäthiopisch) im Umfang von 8 LP (die Sprachkenntnisse im Umfang von 8 LP können auf Antrag als zusätzliche Leistung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgereicht werden).

Die Nachweise sind in der Regel durch das Transcript of Records des Bachelorzeugnisses zu erbringen.

2. Allgemeine Sprachwissenschaft (M.A.)

Für den Masterstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (min. Umfang: 6 Semester) einer deutschen oder international anerkannten ausländischen Universität in den Fächern ‚Linguistik‘, ‚Sprachwissenschaft‘ oder ‚Philologie‘, ‚Deutsch als Fremd-/Zweitsprache‘, Sprachlehrforschung‘ oder Fächern mit entsprechenden Studienbereichen, d. h. eine Anzahl von mindestens 30 LP aus dem Bereich der Kernlinguistik (Phonetik/Phonologie; Morphologie; Syntax; Semantik; Pragmatik) sowie ausgewiesenen linguistischen Teildisziplinen, die durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses nachgewiesen werden müssen.

3. Archäologie und Kulturgeschichte des antiken Mittelmeerraumes (M.A.)

Für den Studiengang Archäologie und Kulturgeschichte des antiken Mittelmeerraums bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem archäologischen, altertumswissenschaftlichen oder kulturwissenschaftlichen oder einem vergleichbaren, ggf. auch naturwissenschaftlichen Studiengang der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule mit einem ausgewiesenen Anteil Klassische Archäologie im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten sowie
- b) Nachweis von gesicherten Kenntnissen des Lateinischen („Kleines Latinum“) oder von Kenntnissen des Altgriechischen (inkl. Lektürefähigkeit) durch:
 - aa) Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
 - bb) eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer Schulbehörde eines anderen Bundeslandes oder
 - cc) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grammatikkurs und einem Lektürekurs Latein bzw. Griechisch, in denen gesicherte Kenntnisse des Lateinischen („Kleines Latinum“) bzw. gesicherte Kenntnisse des Griechischen (inkl. Lektürefähigkeit) erworben wurden, z. B. durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lateinkursen I-II der

Fakultät für Geisteswissenschaften bzw. an den Altgriechischkursen I-II des Instituts für Griechische und Lateinische Philologie.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse muss spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit geführt werden.

4. British and American Cultures: Texts and Media (M.A.)

Für den Masterstudiengang British and American Cultures: Texts an Media bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ der Universität Hamburg oder ein vergleichbarer Abschluss.

Als vergleichbar werden anerkannt:

- b) ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem Haupt- oder Unterrichtsfach Anglistik/Amerikanistik einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen oder
- c) ein erster berufsqualifizierender Abschluss, bei dem Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach absolviert wurde, sofern durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte als fachspezifisch nachgewiesen werden können.

In Ausnahmefällen kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer mindestens gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann.

5. Buddhist Studies (M.A.)

Für den konsekutiven Masterstudiengang Buddhist Studies bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

5.1 Nachweis von Englischsprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens; sowie

5.2 für den Schwerpunkt South Asian Studies:

- a) ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets“ (Schwerpunkte Neuzeitliches Südasien oder klassische Indologie) der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule. Es kann sich dabei auch um einen Studiengang handeln, dessen Schwerpunkt im Bereich der Buddhismuskunde oder der Religionswissenschaft liegt und in dem entsprechende Sprachkenntnisse in Sanskrit oder Pali im Umfang von 30 LP erworben wurden.
oder
- b) ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 45 Leistungspunkten in buddhismuskundlichen, religionswissenschaftlichen oder indologischen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, davon Sprachkenntnisse in Sanskrit oder Pali im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung. Sofern der Sprachnachweis in Pali oder Sanskrit nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorliegt, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren;

5.3 für den Schwerpunkt Tibetan Studies:

- a) ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets“ (Schwerpunkt Tibetologie) der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule. Es kann sich dabei auch um einen Studiengang handeln, dessen Schwerpunkt im Bereich der Buddhismuskunde oder der Religionswissenschaft liegt und in dem entsprechende Sprachkenntnisse in klassischem Tibetisch im Umfang von 30 LP erworben wurden. oder
- b) ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 45 Leistungspunkten in buddhismuskundlichen, religionswissenschaftlichen oder indologischen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, davon Sprachkenntnisse in klassischem Tibetisch von mindestens 30 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung. Sofern der Sprachnachweis in Pali oder Sanskrit nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorliegt, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren.

Bei Muttersprachlichkeit Tibetisch müssen Sprachkenntnisse in klassischem Tibetisch im Umfang von 20 Leistungspunkten nachgewiesen werden;

5.4 für den Schwerpunkt Sinologie:

- a) ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Ostasien“ mit dem Schwerpunkt Sinologie der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule.
- b) Nachweis von Sprachkenntnissen des Chinesischen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten (ECTS). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Erstsprachlichkeit.
- c) Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach Maßgabe der Universitätszulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung nachweisen.

5.5 für den Schwerpunkt Japanologie:

- a) Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Ostasien“ mit dem Schwerpunkt Japan der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule. Es kann sich dabei auch um einen Studiengang handeln, dessen Schwerpunkt im Bereich der Buddhismuskunde oder der Religionswissenschaft liegt und in dem Sprachkenntnisse des Japanischen im u.g. erforderlichen Umfang erworben wurde.
- b) Nachweis von Sprachkenntnissen des Japanischen:
 - aa) im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten (ECTS) oder
 - bb) durch insgesamt 44 SWS Sprachlehrveranstaltungen Japanisch oder
 - cc) durch die erfolgreiche Teilnahme am Japanese-Language Proficiency Test (JLPT) N3
- c) erfolgreiche Teilnahme an einem universitären Kurs zur japanischen Schriftsprache (bungo); dieser Kurs kann ggf. ergänzend nachgeholt werden.

Der Sprachnachweis für den Schwerpunkt Japanologie darf nicht älter als zwei Jahre sein. Sofern keiner der drei oben genannten Nachweise b) aa)–cc) bis Ende der Bewerbungsfrist vorliegt, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Sprache und Kultur Japans vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren. Der Nachweis c) kann bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgereicht werden. Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Erstsprachlichkeit.

Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach Maßgabe der Universitätszulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung nachweisen.

5.6 für den Schwerpunkt Thai Studies:

- a) Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens.
- b) Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen Südostasiens“ (Schwerpunkt: Thaïistik) oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule
oder
ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 15 Leistungspunkten im Bereich der Linguistik, Literaturwissenschaft, Geschichte, Gesellschaft oder Religion Südostasiens.
- c) Nachweis von Sprachkenntnissen des Thai im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten (ECTS). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

6. Deutschsprachige Literaturen (M.A.)

6.1 Für den konsekutiven Masterstudiengang Deutschsprachige Literaturen bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in den Fächern Germanistik, Deutsche Sprache und Literatur, Deutsche Philologie, Deutsch, Deutsch als Zweit-/Fremdsprache, Neuere deutsche Literatur oder
- b) wahlweise eine Anzahl von mindestens 60 LP in einem der genannten (bzw. anders bezeichneten, aber inhaltlich äquivalenten) Fächer, die durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses nachgewiesen werden können. Werden durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses weniger als 30 LP im Bereich der deutschsprachigen Literaturwissenschaft nachgewiesen, müssen die fehlenden Leistungspunkte im Wahlbereich des MA-Studiums erworben werden.

6.2 Zugangsvoraussetzung für die Profile „Ältere deutsche Literatur“, „Theater und Medien“ und „Interkulturelle Literatur- und Medienwissenschaft“ im Rahmen des Masterstudiengangs „Deutschsprachige Literaturen“ ist der Nachweis von mindestens 10 LP in Modulen/Lehrveranstaltungen des jeweiligen Bereichs. Es besteht die Möglichkeit, diese Voraussetzungen durch Belegen entsprechender Lehrveranstaltungen im Wahlbereich des Master-Studiums zu erfüllen.

7. Empirische Kulturwissenschaft (M.A.)

Für den Masterstudiengang Empirische Kulturwissenschaft besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Empirische Kulturwissenschaft der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule mit mindestens 60 Leistungspunkten im Fach Empirische Kulturwissenschaft/Volkskunde/Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie.

8. English as a World Language (ENGAGE) (M.A.)

8.1 Für den Masterstudiengang English as a World Language (ENGAGE) besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule mit dem Haupt- oder Unterrichtsfach Anglistik/Amerikanistik oder einem anderen sprachwissenschaftlichen Haupt- oder Unterrichtsfach oder
- b) eine Anzahl von mindestens 60 LP in einem der genannten (bzw. anders bezeichneten, aber inhaltlich äquivalenten) Fächer, die durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses nachgewiesen werden können.

8.2 Außerdem sind Englischkenntnisse auf Hochschulniveau nachzuweisen. Diese gelten als nachgewiesen durch

- a) einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule mit dem Haupt oder Unterrichtsfach Anglistik/Amerikanistik,
- b) einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einer anerkannten Hochschule im englischsprachigen Ausland mit dem Haupt- oder Unterrichtsfach Anglistik/Amerikanistik oder einem anderen sprachwissenschaftlichen Haupt- oder Unterrichtsfach oder
- c) einen TOEFL-Test im Umfang von mindestens 95 Punkten oder einen vergleichbaren Test (z. B. IELTS, Cambridge Certificate in Advanced English).

In Ausnahmefällen kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer mindestens gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann.

9. Ethnolinguistik bedrohter Sprachen – Uralische Sprachen und Kulturen (M.A.)

Für den konsekutiven Masterstudiengang Ethnolinguistik bedrohter Sprachen – Uralische Sprachen und Kulturen bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen: ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule sowie 30 LP in der Sprachwissenschaft oder den Kulturwissenschaften, die mit einem Transcript of Records nachzuweisen sind.

10. Ethnologie (M.A.)

Für den Masterstudiengang Ethnologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Ethnologie der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.
- b) Sprachkenntnisse des Englischen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Der Nachweis der Englischkenntnisse kann durch einen TOEFL Test (Mindestpunktzahl 70 Punkte im internetbasierten Test), einen Spracheinstufungstest (Level B2), die Abiturnote (Leistungskurs mit einem Notendurchschnitt von 12 Punkten oder besser) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden.

11. Gebärdensprachdolmetschen (M.A.)

Für den konsekutiven Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer Hochschule im Fach Gebärdensprachdolmetschen
oder

- b) eine Anzahl von mindestens 60 LP im genannten Fach (oder äquivalente Leistungen) bei Vorliegen eines Hochschulabschlusses der Universität Hamburg oder eines vergleichbaren Abschlusses einer anderen Hochschule anderer Fachrichtung oder
 - c) ein Hochschulabschluss anderer Fachrichtung verbunden mit dem Nachweis der bestandenen staatlichen Prüfung Gebärdensprachdolmetschen
- sowie
- d) als zusätzliche Qualifikation: Englischkenntnisse (Niveau mindestens B2).

12. Gebärdensprachen (M.A.)

Für den konsekutiven Masterstudiengang Gebärdensprachen besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

ein erster berufsqualifizierender Abschluss der Universität Hamburg oder ein vergleichbarer Abschluss einer anderen Hochschule in den Fächern Gebärdensprachen, Gebärdensprachdolmetschen, Deaf Studies oder eine Anzahl von mindestens 60 LP in einem der genannten Fächer bei Vorliegen eines Hochschulabschlusses (oder äquivalenter Leistungen) anderer Fachrichtung.

Als Sonderregelung ist die Zulassung möglich bei Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses der Universität Hamburg oder eines vergleichbaren Abschlusses einer anderen Hochschule in affinen Fächern verbunden mit dem Nachweis von Gebärdensprachkursen im Umfang von mindestens 100 Stunden sowie eines Schreibens/Portfolios über die Motivation für die Studiengangswahl. Der Nachweis von Gebärdensprachkompetenz auf dem angegebenen Niveau entfällt bei Erstsprachlichkeit.

13. Germanistische Linguistik (M.A.)

Für den konsekutiven Masterstudiengang Germanistische Linguistik besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- a) ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in den Fächern Germanistik, Deutsche Sprache und Literatur, Deutsche Philologie, Deutsch, Deutsch als Zweit-/Fremdsprache, Germanistische Linguistik, Linguistik des Deutschen, Deutsche Sprache oder Linguistik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Historische Linguistik (mit Bezug auf das Deutsche) oder
- b) wahlweise eine Anzahl von mindestens 60 LP in einem der genannten (bzw. anders bezeichneten, aber inhaltlich äquivalenten) Fächer, die durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses nachgewiesen werden können.

Werden durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses weniger als 30 LP im Bereich Deutsche Sprache/Germanistische Linguistik nachgewiesen, müssen die fehlenden Leistungspunkte im Wahlbereich des MA-Studiums erworben werden.

14. Geschichte (M.A.)

Für den konsekutiven Masterstudiengang Geschichte bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Abschluss im Bachelorstudiengang ‚Geschichte‘ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule. Als vergleichbar werden anerkannt:
 - aa) ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem Haupt- bzw. Unterrichtsfach Geschichte einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen oder

- bb) ein erster berufsqualifizierender Abschluss, bei dem Geschichte als Nebenfach absolviert wurde, sofern insgesamt mindestens 45 Leistungspunkte als fachspezifisch anerkannt werden können.
- b) Der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen im Umfang von 3 bzw. 2 Jahren Schulunterricht oder gleichwertige Nachweise (Niveau B1 bzw. A2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

15. Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients (M.A.)

15.1 Für den Studiengang Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Abschluss im Bachelorstudiengang Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem orientalistischen Fach sowie
- b) Nachweis von Sprachkenntnissen des Englischen entsprechend dreier Schuljahre (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse).

Zudem ist je nach Profilwahl ein Nachweis der folgenden Sprachkenntnisse zu erbringen:

15.2 Für das Profil Iranistik:

- a) Sprachunterricht im Persischen im Umfang von mindestens 20 LP.
- b) Nachweis von Sprachkenntnissen einer anderen Sprache aus der Zielregion oder einer zweiten europäischen Wissenschaftssprache im Umfang von mindestens 10 LP oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse.

15.3 Für das Profil Islamwissenschaft:

Nachweis von Sprachkenntnissen des Arabischen im Umfang von mindestens 20 LP sowie einer anderen Sprache aus der Zielregion im Umfang von mindestens 10 LP oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse.

15.4 Für das Profil Turkologie:

- a) Nachweis von Sprachkenntnissen des Türkischen im Umfang von mindestens 20 LP sowie Nachweis von Sprachkenntnissen des Arabischen, Persischen oder einer anderen Sprache aus der Zielregion im Umfang von mindestens 10 LP oder Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung.
- b) Sprachkenntnisse des Französischen, Spanischen, Russischen, Italienischen oder auf Antrag auch einer anderen internationalen Wissenschaftssprache. Der Nachweis wird durch drei Jahre Schulunterricht erbracht (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule) oder durch den Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse.

16. Griechische und Lateinische Philologie (M.A.)

16.1 Für den konsekutiven Masterstudiengang Griechische und Lateinische Philologie besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Universität in einem der Fächer der Klassischen Philologie (Latinistik oder Gräzistik im Haupt- oder Nebenfach), Byzantinistik (Haupt- oder Nebenfach) oder Neogräzistik (Haupt- oder Nebenfach) oder
oder
- b) eine Anzahl von mindestens 45 LP in einem der genannten bzw. sachlich-methodisch benachbarten Fächer (dies sind z. B. alle geisteswissenschaftlichen Fächer einschließlich Theologie).

Für die im Rahmen des Studiengangs vorzunehmende Wahl eines Profils muss die angemessene Beherrschung der jeweiligen Zielsprachen bzw. der jeweiligen Zielsprache nachgewiesen werden:

16.2 Für das Profil Latinistik:

Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums und mindestens 22 LP in Lehrveranstaltungen mit lateinischer Ausgangs- und Zielsprache (von denen 12 LP im Rahmen des Studiengangs durch die Wahl entsprechender Veranstaltungen nachgeholt werden können) sowie Kenntnisse des Altgriechischen im Umfang des Graecums;

16.3 Für das Profil Gräzistik:

Kenntnisse des Altgriechischen im Umfang des Graecums und mindestens 22 LP in Lehrveranstaltungen mit altgriechischer Ausgangs- und Zielsprache (von denen 12 LP im Rahmen des Studiengangs durch die Wahl entsprechender Veranstaltungen nachgeholt werden können) sowie Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums;

16.4 Für das Profil Byzantinische und Neugriechische Philologie:

Kenntnisse des Neugriechischen in Wort und Schrift auf dem Niveau B1 (Europäischer Referenzrahmen) bzw. dementsprechend Lehrveranstaltungen im Fach Neogräzistik und Byzantinistik im Umfang von mindestens 30 LP.

Die obligatorischen Sprachkenntnisse werden im Falle des Latinums und des Graecums durch entsprechende Bescheinigungen der Behörde für Schule und Berufliche Bildung bzw. der Fakultät für Geisteswissenschaften oder von dieser als gleichwertig anerkannte Bescheinigungen nachgewiesen. Die im Rahmen eines Bachelorstudiengangs erworbenen Sprachkenntnisse werden in der Regel durch das Transcript of Records des Diploma Supplements nachgewiesen.

17. Historische Musikwissenschaft (M.A.)

Für den Masterstudiengang Historische Musikwissenschaft besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft oder Historische Musikwissenschaft oder in einem vergleichbaren Studiengang.

18. Indology and Tibetology (M.A.)

18.1 Für den Studiengang Indology and Tibetology bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens sowie

18.2 Bei Wahl des Profils Indologie mit den Schwerpunkten Sanskrit, Yogastudien oder Tamilistik:

- a) ein Abschluss im Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibet der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer:
 - aa) Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets (Schwerpunkt Sprache, Literatur, Religion, Philosophie oder Gesellschaft)
 - bb) Südasienwissenschaften
 - cc) Südasienstudien
 - dd) Indologie
 - ee) South Asian Studies
 - ff) Asienwissenschaften
 - gg) oder einem inhaltlich äquivalenten Fach

- b) oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 50 Leistungspunkten in südasienwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen

sowie

- c) Nachweis von Sprachkenntnissen des Sanskrit oder Tamil im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung.

18.3 Bei Wahl des Profils Tibetologie:

- a) ein Abschluss im Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibet der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer:
aa) Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets
(Schwerpunkt: Sprache und Kultur Tibets)
bb) Südasiawissenschaften (Schwerpunkt Tibet)
cc) Südasiastudien (Schwerpunkt Tibet)
dd) Tibetologie,
ee) South Asian Studies (Schwerpunkt Tibet)
ff) oder einem inhaltlich äquivalenten Fach
- b) oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 50 Leistungspunkten in tibetologischen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen

sowie

- c) Nachweis von Sprachkenntnissen des klassischen Tibetischen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung. Sofern die Sprachnachweise in Sanskrit oder Tamil bzw. im klassischen Tibetisch nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt werden, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren.

19. Intellectics: The Science of AI (M.A.)

Für den Studiengang Intellectics: The Science of AI bestehen folgende besondere Zugangs-voraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Studiengängen
aa) mit einem geisteswissenschaftlichen Hauptfach oder in den Fächern Informatik oder Mathematik der Universität Hamburg oder in vergleichbaren Studiengängen einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule oder
bb) mit den Fächern Soziologie oder Psychologie der Universität Hamburg oder in vergleichbaren Studiengängen einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule oder
cc) mit den Fächern Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre der Universität Hamburg oder in vergleichbaren Studiengängen einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule
- sowie
- b) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die wie folgt nachgewiesen werden können:
aa) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
bb) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten oder

- cc) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
- dd) Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
- ee) Bescheinigung über einen sechsmonatigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
- ff) sieben Jahre Englischunterricht an einer deutschsprachigen Schule (nachzuweisen über das Abiturzeugnis).

20. Japanologie (M.A.)

Für den Studiengang Japanologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Abschluss im Internationalen Bachelorstudiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Japanologie der Universität Hamburg oder ein erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule im Fach Japanologie sowie
- b) Nachweis von Sprachkenntnissen des Japanischen:
 - aa) im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten (ECTS) oder
 - bb) durch insgesamt 44 SWS Sprachlehrveranstaltungen im Japanischen oder
 - cc) durch die erfolgreiche Teilnahme am Japanese-Language Proficiency Test (JLPT) N3
- c) erfolgreiche Teilnahme an einem universitären Kurs zur japanischen Schriftsprache (bungo); dieser Kurs kann ggf. ergänzend nachgeholt werden.

Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Sofern keiner der drei oben genannten Nachweise b) aa)–cc) bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt wird, ist ein Sprach-einstufungstest der Abteilung Sprache und Kultur Japans vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren. Der Nachweis c) kann bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgereicht werden. Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Erstsprachlichkeit.

Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach Maßgabe der Universitätszulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung nachweisen.

21. Jüdische Philosophie und Religion (M.A.)

Für den Masterstudiengang Jüdische Philosophie und Religion bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule.
- b) Nachweis von Kenntnissen des Modernhebräischen auf dem Niveau der Ulpan Stufe Beth (Hebräisch 2) oder einem Äquivalent. Die Qualifikation muss spätestens bis zum Semesterbeginn in schriftlicher Form vorliegen. Das geforderte Sprachniveau kann durch einen Einstufungstest festgestellt werden, den das Institut für Jüdische Philosophie vor der Bewerbungsphase anbietet. Der Einstufungstest wird 90 Minuten dauern und aus einem schriftlichen (80 min) und einem mündlichen Teil (10 min) bestehen. Der schriftliche Teil besteht aus Lückentexten, in denen die korrekte grammatische Verbform gefragt wird oder Vokabular zur Auswahl steht, das semantisch nachvollziehbar eingesetzt werden soll. Der mündliche Teil ist eine kurze Selbstdarstellung und ein lockeres Alltagsgespräch. Die Verwendung von Wörterbüchern ist ausgeschlossen. Werden 60% der Leistung erbracht, ist die Prüfung bestanden. Die Leistungen werden nicht benotet, sondern es wird lediglich festgestellt, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht.
- c) Nachweis über Sprachkenntnisse des Englischen auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens, beispielsweise über den Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOEFL: paperbased mind. 550 Punkte, internetbased mind. 70 Punkte, UNIcert II.

22. Koreanistik (M.A.)

Für den Masterstudiengang Koreanistik bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Ostasien“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer: Ostasien/Koreanistik, Asienwissenschaften (Schwerpunkt Korea), Ostasienwissenschaften (Schwerpunkt Korea), Koreastudien, Koreanistik, Korean Studies oder einem inhaltlich äquivalenten Fach.
- b) Nachweis von Sprachkenntnissen in Koreanisch im Umfang von mindestens 28 SWS Sprachveranstaltungen oder der Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung. Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt beim Nachweis von Koreanisch als Unterrichtssprache der Schule der Hochschulzugangsberechtigung (Nachweis über das Schulabschlusszeugnis oder vergleichbare Nachweise) oder bei Erstsprachlichkeit (Erstsprachler bzw. Erstsprachlerinnen müssen ihrer Bewerbung eine schriftliche Erklärung beifügen, dass sie Erstsprachler bzw. Erstsprachlerinnen sind).
- c) Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch die Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht) oder durch vergleichbare internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 nachzuweisen sind.

23. Kunstgeschichte (M.A.)

Für den Masterstudiengang Kunstgeschichte bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.
- b) Sprachkenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache entsprechend des Referenzniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Erstsprachlichkeit.
- c) Gesicherte Kenntnisse des Lateinischen („Kleines Latinum“). Werden die Lateinkenntnisse nicht im Schulzeugnis nachgewiesen, so treten als Äquivalent entsprechende Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grammatikkurs und einem Lektürekurs, z. B. an den Lateinkursen I–II der Fakultät für Geisteswissenschaften, an ihre Stelle. Die Lateinkenntnisse können durch eine weitere Fremdsprache entsprechend des Referenzniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR) ersetzt werden.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse muss spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.

24. Languages and Cultures of Southeast Asia (M.A.)

24.1 Für den Studiengang Languages and Cultures of Southeast Asia bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens sowie

24.2 für das Fachprofil Austronesistik (Indonesian and Malay Studies):

- a) ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen Südostasiens“ (Schwerpunkt: Austronesistik) der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule oder
- b) ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 15 Leistungspunkten im Bereich der Linguistik, Literaturwissenschaft, Geschichte, Gesellschaft oder Religion Südostasiens

sowie

- c) Nachweis von Sprachkenntnissen der Bahasa Indonesia im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten (ECTS). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt beim Nachweis von Bahasa Indonesia als Unterrichtssprache der Schule der Hochschulzugangsberechtigung (Nachweis über das Schulabschlusszeugnis oder vergleichbare Nachweise) oder bei Muttersprachlichkeit (Muttersprachler bzw. Muttersprachlerinnen müssen ihrer Bewerbung eine schriftliche Erklärung beifügen, dass sie Muttersprachler bzw. Muttersprachlerinnen sind).

24.3 für das Fachprofil Thaïistik (Thai Studies):

- a) Ein Abschluss im Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens (Schwerpunkt: Thaïistik) der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule oder
ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 15 Leistungspunkten im Bereich der Linguistik, Literaturwissenschaft, Geschichte, Gesellschaft oder Religion Südostasiens sowie
- b) Nachweis von Sprachkenntnissen des Thai im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten (ECTS). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt beim Nachweis von Thai als Unterrichtssprache der Schule der Hochschulzugangsberechtigung (Nachweis über das Schulabschlusszeugnis oder vergleichbare Nachweise) oder bei Muttersprachlichkeit (Muttersprachler bzw. Muttersprachlerinnen müssen ihrer Bewerbung eine schriftliche Erklärung beifügen, dass sie Muttersprachler bzw. Muttersprachlerinnen sind).

24.4 für das Fachprofil Vietnamistik (Vietnamese Studies):

- a) ein Abschluss im Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens (Schwerpunkt: Vietnamistik) der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule oder
- b) ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 15 Leistungspunkten im Bereich der Linguistik, Literaturwissenschaft, Geschichte, Gesellschaft oder Religion Südostasiens

sowie

- c) Nachweis von Sprachkenntnissen des Vietnamesischen im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten (ECTS). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt beim Nachweis von Vietnamesisch als Unterrichtssprache der Schule der Hochschulzugangsberechtigung (Nachweis über das Schulabschlusszeugnis oder vergleichbare Nachweise) oder bei Muttersprachlichkeit (Muttersprachler bzw. Muttersprachlerinnen müssen ihrer Bewerbung eine schriftliche Erklärung beifügen, dass sie Muttersprachler bzw. Muttersprachlerinnen sind).

25. Lateinamerika-Studien (M.A.)

Für den Masterstudiengang Lateinamerika-Studien (LASt) bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster Hochschulabschluss mit einem Haupt- oder Nebenfach in einer der an LASt beteiligten Disziplinen (Ethnologie, Geographie, Geschichtswissenschaft, Politologie, Soziologie, Linguistik, Literatur- oder Medienwissenschaft) oder

ein erster Hochschulabschluss in einer anderen Disziplin mit 45 LP aus einer der an LAST beteiligten Disziplinen (Ethnologie, Geographie, Geschichtswissenschaft, Politologie, Soziologie, Linguistik, Literatur- oder Medienwissenschaft) oder mit 30 LP aus fachwissenschaftlichen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen mit Bezug zu Themen der Lateinamerika-Studien, die über ein Transcript of Records oder äquivalente Bescheinigungen nachgewiesen werden müssen.

- b) Nachweis von Sprachkenntnissen des Portugiesischen oder Spanischen auf dem Niveau B1 (GERS) und
- c) Nachweis von Sprachkenntnissen des Englischen auf dem Niveau A2 (GERS).

26. Literatur, Sprache und Kultur des Modernen Griechenlands (Neogräzistik) (M.A.)

Für den Masterstudiengang Literatur, Sprache und Kultur des Modernen Griechenlands (Neogräzistik) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule in einem geistes-, sozial- oder verhaltenswissenschaftlichen Studiengang.
- b) Beherrschung des Neugriechischen in Wort und Schrift im Umfang von Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

27. Manuscript Cultures (M.A.)

Für den Studiengang Manuscript Cultures bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (B.A./Mag. Art./Diplom) einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der am Studiengang beteiligten Fächer (Afrikanistik, Äthiopistik, Alte Geschichte, Assyriologie, Austronesistik, Gräzistik, Historische Musikwissenschaft, Indologie, Iranistik, Islamwissenschaft, Japanologie, Jüdische Philosophie und Religion, Kunstgeschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Sinologie, Thaiistik, Turkologie) oder einem verwandten Fach,
- b) Nachweis von Sprachkenntnissen des Englischen auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens.

In Ausnahmefällen kann von den vorstehenden Zugangsvoraussetzungen abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer mindestens gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann.

28. Medienwissenschaft (M.A.)

Für den konsekutiven Masterstudiengang Medienwissenschaft besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

ein Abschluss im Bachelor-Studiengang Medienwissenschaft der Fakultät für Geisteswissenschaften oder ein vergleichbarer Abschluss in einem Bachelorstudiengang in geistes- und kulturwissenschaftlicher Medienwissenschaft einer anderen Hochschule.

Als vergleichbar (Positiv-Liste) werden insbesondere die Bachelor-Abschlüsse folgender Studiengänge (im Haupt- oder Nebenfach) anerkannt:

- 1) Deutsche Sprache und Literatur mit Schwerpunkt Theater und Medien, Bachelorstudiengang, Universität Hamburg
- 2) Medienwissenschaft, Ruhr-Universität Bochum
- 3) Kommunikations- und Medienwissenschaft, Universität Leipzig
- 4) Medienwissenschaft und Medienpraxis, Universität Bayreuth
- 5) Digital Media, Leuphana Universität Lüneburg/Hamburg Media School
- 6) Medien- und Kulturwissenschaft, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- 7) Medienkulturwissenschaft (2-Fach), Universität zu Köln
- 8) Medien- und Kommunikationswissenschaft, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- 9) Europäische Medienwissenschaft, Universität Potsdam/Fachhochschule Potsdam

- 10) Filmwissenschaft, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
- 11) Medienwissenschaft, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- 12) Digitale Medienkultur, Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
- 13) Medienwissenschaft, Philipps-Universität Marburg
- 14) Literatur, Kultur, Medien, Universität Siegen
- 15) Kulturwissenschaft und künstlerische Praxis/Hauptfach Film und Bewegtbild (seit 2022), Stiftung Universität Hildesheim
- 16) Kunstgeschichte und Filmwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena
- 17) Filmwissenschaft, Universität Zürich
- 18) Bachelorstudium Kulturwissenschaften, Kunsthochschule Linz
- 19) BA Szenische Künste/Hauptfach Film und Bewegtbild, Stiftung Universität Hildesheim
- 20) Theater und Medien, Universität Bayreuth
- 21) Medienwissenschaft – Medienpraxis, Eberhard-Karls-Universität Tübingen
- 22) Medienwissenschaft, Universität Siegen
- 23) Medienkultur, Bauhaus-Universität Weimar
- 24) Populäre Musik und Medien, Universität Paderborn
- 25) Medienkulturwissenschaft, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.
- 26) Medienwissenschaften, Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
- 27) Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung, Philipps-Universität Marburg
- 28) Literatur - Kunst – Medien, Universität Konstanz
- 29) Medienkulturwissenschaft (Vertiefung), Leuphana Universität Lüneburg
- 30) Medienkulturwissenschaft (Verbund), Universität zu Köln
- 31) Kunst - Medien - Ästhetische Bildung, Universität Bremen
- 32) Kunst und Medien, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- 33) Medienwissenschaften, Universität Paderborn
- 34) Theater- und Medienwissenschaft, Universität Erlangen-Nürnberg
- 35) Medienwissenschaften (2-Fach Bachelor der Fakultät für Kulturwissenschaften), Universität Paderborn
- 36) Theater-, Film- und Medienwissenschaft, Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main
- 37) Medienwissenschaft, Universität Regensburg
- 38) Kommunikations- und Medienwissenschaft, Universität Rostock
- 39) Filmwissenschaft, Freie Universität Berlin
- 40) Theater-, Film- und Medienwissenschaft, Universität Wien, Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft
- 41) Medienwissenschaft, Universität Basel

29. Mittelalter-Studien (M.A.)

Für den Masterstudiengang Mittelalter-Studien bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

29.1 ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule mit mindestens 60 Leistungspunkten in einem der folgenden Haupt- oder Nebenfächer:

- c) Germanistik/Deutsche Sprache und Literatur/Deutsche Philologie
- d) Geschichtswissenschaft
- e) Kunstgeschichte
- f) Mittelalter-Studien oder
- g) einem anders bezeichneten, aber inhaltlich äquivalenten Fach.

Werden durch das Bachelorstudium weniger als 26 Leistungspunkte im Bereich eines der oder beider gewählten Profile nachgewiesen oder fehlen Basisveranstaltungen („Proseminare“) in den gewählten Profilbereichen, so müssen die fehlenden Leistungspunkte oder Veranstaltungen im Wahlbereich des Masterstudiums erworben bzw. belegt werden. Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt bei der Anmeldung zum Abschlussmodul.

29.2 Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Latinums. Der Nachweis erfolgt durch:

- a) Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer vergleichbaren Schulbehörde eines anderen Bundeslandes,
- c) eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften, z. B. über die erfolgreiche Teilnahme an den Lateinkursen I–III der Fakultät für Geisteswissenschaften, oder
- d) eine von dieser als gleichwertig anerkannte Bescheinigung.

30. Osteuropastudien (M.A.)

Für den Masterstudiengang Osteuropastudien bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (B.A./Mag. Art./Diplom) einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der am Studiengang beteiligten Fächer bzw. einem fachnahen Studiengang,
- b) Nachweis von Sprachkenntnissen einer Sprache der Region auf dem Niveau A2 (GERS),
- c) Nachweis von Sprachkenntnissen im Englischen auf dem Niveau A2 (GERS),
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Erststudium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse nach § 3 UniZS nachweisen (Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis).

In Ausnahmefällen kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer mindestens gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann. Die Entscheidung darüber trifft die Auswahlkommission.

31. Philosophie (M.A.)

Für den konsekutiven Masterstudiengang Philosophie besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- a) ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Philosophie“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule.

Als vergleichbar werden anerkannt:

- b) ein erster berufsqualifizierender Abschluss an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen und mindestens 60 Leistungspunkten in fachspezifischen Modulen/Lehrveranstaltungen oder
- c) ein erster berufsqualifizierender Abschluss der Universität Hamburg, bei dem Philosophie als Nebenfach absolviert wurde, sofern insgesamt mindestens 50 Leistungspunkte als fachspezifisch anerkannt werden können.

In Ausnahmefällen kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer mindestens gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann.

31. Public History (M.A.)

Für den Studiengang Public History bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss der Universität Hamburg mit einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Hauptfach oder ein vergleichbarer Abschluss einer anderen international anerkannten Hochschule im Fach Geschichte oder einer anderen Geistes-, Kultur- oder Sozialwissenschaft.
- b) ein Nachweis über die Teilnahme an einem studiengangsspezifischen Beratungsgespräch zur Selbsteinschätzung. Dieses wird vor Beginn der Bewerbungsphase von der Studiengangsleitung angeboten. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird von der Studiengangsleitung bescheinigt. Der Nachweis über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.

32. Religionen, Dialog und Bildung (M.A.)

Für den Masterstudiengang Religionen, Dialog und Bildung gelten die folgenden besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang, beispielsweise ein Bachelorabschluss in Erziehungs- und/oder Bildungswissenschaft, Evangelischer Theologie, Katholischer Theologie, Islamischer Theologie, Religionswissenschaft, Judaistik oder Buddhismuskunde an einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule sowie
- b) Nachweis englischer Sprachkompetenz auf dem Niveau B1 (GERS) bzw. Nachweis über mindestens drei Jahre Englischunterricht an einer deutschsprachigen Schule über
 - aa) Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung oder
 - bb) die Vorlage von Zeugnissen über eine entsprechende Anzahl von Schuljahren.

33. Romanistische Linguistik (M.A.)

Für den konsekutiven Masterstudiengang Romanistische Linguistik besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem romanistischen Bachelorstudiengang mit mindestens 30 LP im Bereich der Linguistik – auch in Kombination mit einem Nebenfach oder
- b) wahlweise 30 LP im Bereich der Linguistik, die z. B. durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses nachgewiesen werden und Sprachkenntnisse in einer der romanischen Sprachen (Französisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Spanisch) auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

34. Romanische Literaturen (M.A.)

Für den konsekutiven Masterstudiengang Romanische Literaturen besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Universität Hamburg in einem romanistischen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.
- b) Sprachkenntnisse in den Sprachen
 - aa) Spanisch oder Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, bei der Wahl einer dieser Sprachen sowohl im einzelphilologischen als auch im komparatistischen Profil (erste Sprache),
 - bb) Italienisch oder Portugiesisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, bei der Wahl einer dieser Sprachen sowohl im einzelphilologischen als auch im komparatistischen Profil (erste Sprache),

- cc) Spanisch oder Französisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, bei der Wahl einer dieser Sprachen im komparatistischen Profil (zweite Sprache) oder
- dd) Italienisch oder Portugiesisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen im komparatistischen Profil (zweite Sprache).

35. Sinologie (M.A.)

Für den Studiengang Sinologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Abschluss im Internationalen Bachelorstudiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Sinologie der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren sinologischen Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule sowie
- b) Nachweis von Sprachkenntnissen des Chinesischen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten oder die erfolgreiche Teilnahme am Hanyu shuiping kaoshi (HSK), Stufe 5. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Sofern keiner der oben genannten Nachweise vorgelegt wird, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung für Sprache und Kultur Chinas des AAI erfolgreich zu absolvieren. Sowie
- c) Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch die Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht) oder durch vergleichbare internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 nachzuweisen sind.

Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Studiengangs das Profil A, Kultur und Gesellschaft, wählen und ihr Erststudium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse nach § 3 UniZS nachweisen (Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis).

36. Slavistik (M.A.)

Für den konsekutiven Masterstudiengang Slavistik besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem Haupt- oder Nebenfach Slavistik der Fakultät für Geisteswissenschaften oder ein vergleichbarer Abschluss.

Als vergleichbar werden anerkannt:

- b) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer: Osteuropastudien, Allgemeine Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft mit einem Schwerpunkt auf slavischen Sprachen und/oder slavischsprachigen Literaturen oder einem inhaltlichen äquivalenten Fachstudium an einer anerkannten Hochschule der Zielregion sowie
- c) Nachweis von Sprachkenntnissen des Bosnisch-Kroatisch-Montenegrinisch-Serbischen, Polnischen, Russischen oder Tschechischen auf dem Niveau B2 (GERS).

37. Systematische Musikwissenschaft (M.A.)

Für den Masterstudiengang Systematische Musikwissenschaft bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Systematische Musikwissenschaft der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.
- b) Sprachkenntnisse des Englischen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Der Nachweis der Englischkenntnisse kann durch einen TOEFL Test (Mindestpunktzahl 70 Punkte im internetbasierten Test), einen Spracheinstufungstest (Level B2), die Abiturnote (Leistungskurs mit einem Notendurchschnitt von 12 Punkten oder besser) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden.

38. Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (M.A.)

Für den Studiengang Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie der Universität Hamburg oder eines vergleichbaren Studiengangs einer anderen Hochschule oder
- b) ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit einem ausgewiesenen Anteil an Vor- und Frühgeschichtlicher Archäologie (45 Leistungspunkte) oder an vergleichbaren Studieninhalten wie Ur- und Frühgeschichtlicher Archäologie (45 Leistungspunkte).

D. Master-Teilstudiengänge innerhalb der Lehramtsstudiengänge (M.Ed.)

1. Englisch (M.Ed.)

Für die Teilstudiengänge Englisch in den Lehramtsstudiengängen LAGS, LASek, LAS mit den Profilbildungen Grundschule (LAS-G) und Sekundarstufe (LAS-Sek) sowie LAB besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis eines mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthalts in einem englischsprachigen Land:

- a) Studienaufenthalt an einer staatlichen Universität oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschule (nachzuweisen durch Transcript of Records),
- b) Pädagogischer Austauschdienst PAD (gemäß der von der KMK festgelegten Richtlinien),
- c) Praktikum (nachzuweisen durch Vorlage eines Berichts in Englisch (3–5 Seiten) sowie eines qualifizierten Praktikumszeugnisses),
- d) berufliche Tätigkeit wie AuPair, Work&Travel (nachzuweisen durch Vorlage eines Berichts in Englisch (3–5 Seiten) sowie eines Arbeitsvertrags),
- e) Besuch einer Sprachschule (nachzuweisen durch Zeugnis/Zertifikat der Sprachschule (mind. 20 Stunden/Woche)) oder
- f) Forschungsaufenthalt (nachzuweisen durch Vorlage eines Berichts in Englisch (3–5 Seiten) sowie Einladung und Nachweis über den Abschluss des Forschungsaufenthaltes der gastgebenden Institution)

Zu den englischsprachigen Ländern im Sinne dieser Satzung zählen sowohl Länder, in denen Englisch als Amtssprache definiert ist (z.B. Großbritannien, Vereinigte Staaten, Australien, Jamaika) als auch solche, in denen Englisch als Verkehrssprache verbreitet ist (z. B. Indien, Malaysia, Nigeria, Ghana).

Der Auslandsaufenthalt kann entweder ohne Unterbrechung oder in zwei Blöcken von jeweils mindestens 4 Wochen und insgesamt mindestens 90 Tagen absolviert werden. Vor Studienbeginn (B.Ed. Englisch) absolvierte Auslandsaufenthalte können rückwirkend ab einer Länge von 6 Monaten anerkannt werden. Kürzere Aufenthalte (mindestens 3 Monate) können rückwirkend anerkannt werden, wenn sie maximal 2 Jahre vor Studienbeginn (B.Ed. Englisch) erfolgten. Entsprechendes gilt, wenn zuvor ein anderer Studiengang mit einer Sprachausbildung in Englisch studiert wurde.

Der Nachweis kann noch bis zum Beginn der Vorlesungszeit nachgereicht werden.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. chronischer Erkrankung, Care-Aufgaben, etc.) kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer annähernd gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann (z. B. durch Praktikum oder Lohnarbeit in einem englischsprachigen Umfeld über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten). Über Ausnahmen entscheidet die für den Studiengang zuständige Auswahlkommission auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Bildungsabschluss oder eine Berufsausbildung aus einem englischsprachigen Land verfügen, sind von dieser Zugangsvoraussetzung ausgenommen.

2. Französisch (M.Ed.)

Für die Teilstudiengänge Französisch in den Lehramtsstudiengängen LASek und LAB besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis eines mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthalts in einem französischsprachigen Land:

- a) Studienaufenthalt an einer staatlichen Universität oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschule (nachzuweisen durch Transcript of Records),
- b) Pädagogischer Austauschdienst PAD (gemäß der von der KMK festgelegten Richtlinien),
- c) Praktikum (nachzuweisen durch Vorlage eines Berichts in Französisch (3–5 Seiten) sowie eines qualifizierten Praktikumszeugnisses),
- d) berufliche Tätigkeit wie AuPair, Work&Travel (nachzuweisen durch Vorlage eines Berichts in Französisch (3–5 Seiten) sowie eines Arbeitsvertrags),
- e) Besuch einer Sprachschule (nachzuweisen durch Zeugnis/Zertifikat der Sprachschule (mind. 20 Stunden/Woche)) oder
- f) Forschungsaufenthalt (nachzuweisen durch Vorlage eines Berichts in Französisch (3–5 Seiten) sowie Einladung und Nachweis über den Abschluss des Forschungsaufenthaltes der gastgebenden Institution)

Zu den französischsprachigen Ländern im Sinne dieser Satzung zählen sowohl Länder, in denen Französisch als Amtssprache definiert ist (z. B. Frankreich, Kanada, Belgien, Schweiz, Senegal, Mali, Burkina Faso), als auch solche, in denen Französisch als Verkehrssprache verbreitet ist (z. B. Algerien, Marokko, Tunesien, Libanon, Andorra).

Der Auslandsaufenthalt kann entweder ohne Unterbrechung oder in zwei Blöcken von jeweils mindestens 4 Wochen und insgesamt mindestens 90 Tagen absolviert werden. Vor Studienbeginn (B.Ed. Französisch) absolvierte Auslandsaufenthalte können rückwirkend ab einer Länge von 6 Monaten anerkannt werden.

Kürzere Aufenthalte (mindestens 3 Monate) können rückwirkend anerkannt werden, wenn sie maximal 2 Jahre vor Studienbeginn (B.Ed. Französisch) erfolgten. Entsprechendes gilt, wenn zuvor ein anderer Studiengang mit einer Sprachausbildung in Französisch studiert wurde.

Der Nachweis kann noch bis zum Beginn der Vorlesungszeit nachgereicht werden.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. chronischer Erkrankung, Care-Aufgaben, etc.) kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abweichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer annährend gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann z. B. durch Praktikum oder Lohnarbeit in einem französischsprachigen Umfeld über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten). Über Ausnahmen entscheidet die für den Studiengang zuständige Auswahlkommission auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Bildungsabschluss oder eine Berufsausbildung aus einem französischsprachigen Land verfügen, sind von dieser Zugangsvoraussetzung ausgenommen.

3. Latein (M.Ed.)

Für den Teilstudiengang Latein im Lehramtsstudiengang LASek besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Griechischen im Umfang des Graecums durch

- a) Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Graecum) oder
- b) Vorlage einer Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung (Graecum).

Der Nachweis kann noch bis zum Beginn der Vorlesungszeit nachgereicht werden.

4. Spanisch (M.Ed.)

Für die Teilstudiengänge Spanisch in den Lehramtsstudiengängen LASek und LAB besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis eines mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthalts in einem spanischsprachigen Land:

- a) Studienaufenthalt an einer staatlichen Universität oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschule (nachzuweisen durch Transcript of Records),
- b) Pädagogischer Austauschdienst PAD (gemäß der von der KMK festgelegten Richtlinien),
- c) Praktikum (nachzuweisen durch Vorlage eines Berichts in Spanisch (3–5 Seiten) sowie eines qualifizierten Praktikumszeugnisses),
- d) berufliche Tätigkeit wie AuPair, Work&Travel (nachzuweisen durch Vorlage eines Berichts in Spanisch (3–5 Seiten) sowie eines Arbeitsvertrags),
- e) Besuch einer Sprachschule (nachzuweisen durch Zeugnis/Zertifikat der Sprachschule (mind. 20 Stunden/Woche)) oder
- f) Forschungsaufenthalt (nachzuweisen durch Vorlage eines Berichts in Spanisch (3–5 Seiten) sowie Einladung und Nachweis über den Abschluss des Forschungsaufenthaltes der gastgebenden Institution)

Zu den spanischsprachigen Ländern im Sinne dieser Satzung zählen sowohl Länder, in denen Spanisch als Amtssprache definiert ist (z. B. Spanien, Peru, Mexiko, Guatemala, Puerto Rico, Costa Rica, Dominikanische Republik), als auch solche, in denen Spanisch als Verkehrssprache verbreitet ist (z. B. Teile Marokkos, USA).

Der Auslandsaufenthalt kann entweder ohne Unterbrechung oder in zwei Blöcken von jeweils mindestens 4 Wochen und insgesamt mindestens 90 Tagen absolviert werden. Vor Studienbeginn (B.Ed. Spanisch) absolvierte Auslandsaufenthalte können rückwirkend ab einer Länge von 6 Monaten anerkannt werden. Kürzere Aufenthalte (mindestens 3 Monate) können rückwirkend anerkannt werden, wenn sie maximal 2 Jahre vor Studienbeginn (B.Ed. Spanisch) erfolgten. Entsprechendes gilt, wenn zuvor ein anderer Studiengang mit einer Sprachausbildung in Spanisch studiert wurde.

Der Nachweis kann noch bis zum Beginn der Vorlesungszeit nachgereicht werden.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. chronische Erkrankung, Care-Aufgaben, etc.) kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer annährend gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann (z. B. durch Praktikum oder Lohnarbeit in einem spanischsprachigen Umfeld über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten).

Über Ausnahmen entscheidet die für den Studiengang zuständige Auswahlkommission auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Bildungsabschluss oder eine Berufsausbildung aus einem spanischsprachigen Land verfügen, sind von dieser Zugangsvoraussetzung ausgenommen.

§ 2 Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 3 Nachrechfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Dies gilt nur für Prüfungsleistungen, bei denen lediglich noch die Bewertung aussteht. Soweit Prüfungsleistungen noch zu erbringen sind, kann eine Zulassung erfolgen, wenn auf Grund der Prüfungstermine zu erwarten ist, dass diese noch vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird. Die Zulassung wird unwirksam, wenn eine zur Bewertung ausstehende Prüfungsleistung nicht bestanden wird.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Hamburg, den 29. April 2025
Universität Hamburg